



Badeordnung Teil 1

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des FREIZEITBADES ROTH (ABB) der Stadtwerke Roth (SWR) (Badeordnung)

Stand 01.01.2004

I. Allgemeines

1. Diese ABB dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Frei(zeit)bad Roth.
2. Diese ABB liegen im Freibad und in den Geschäftsräumen der SWR auf.
3. Mit dem Betreten des Freibades gelten für jeden Badegast die ABB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen.
4. Zur Sicherheit des Bades und seiner Gäste ist eine Videoaufzeichnungsanlage installiert. Jeder Besucher des Frei(zeit)bades erklärt sich unwiderruflich einverstanden mit der Herstellung und Verwertung von Bildmaterial.
5. Die ABB gelten auch für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige Zusammenschlüsse und durch Schulen. Einzelheiten der Badbenutzung werden von Fall zu Fall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen ist von diesen eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen.
6. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Freibad, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht sowie jede sonstige Betätigung Dritter, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Badebetrieb steht, insbesondere auch das Anbieten von kostenlosen Druckerzeugnissen usw., bedarf einer gesonderten vorherigen Erlaubnis der Stadtwerke Roth.
7. Sonderveranstaltungen im Bereich des Freibades bedürfen einer gesonderten vorherigen Erlaubnis der Stadtwerke Roth. Im Rahmen solcher Veranstaltungen können Ausnahmen von der ABB zugelassen werden. Wenn das Freibad bei Veranstaltungen ganz oder teilweise dem allgemeinen Badebetrieb entzogen ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung des Bades.
8. Die Badeeinrichtungen, Grünanlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen, z.B. Spiel- und Sportgeräte, Zäune, Papierkörbe usw. sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
9. Die SWR stellen in beschränktem Umfang Aufbewahrungsschränke unter Ausschluss jeglicher Haftung für Badegäste zur Verfügung. Jeder Badegast ist für die sichere Aufbewahrung seiner persönlichen Sachen und Wertgegenstände selbst verantwortlich.
Durch diese Zurverfügungstellung von Aufbewahrungsschränken wird kein Aufbewahrungs- oder Verwahrungsvertrag abgeschlossen.
Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
10. Verwendet der Badegast zur Aufbewahrung seiner persönlichen Sachen einen Aufbewahrungsschrank, so hat er diesen ordnungsgemäß zu verschließen. Der Schrank ist beim Verlassen des Freibades zu entleeren.
Schränke, die 30 Minuten nach Badeschluss nicht entleert sind, können geöffnet werden. Der Inhalt wird dann vom Badepersonal in Verwahrung genommen und als Fundsache behandelt und i.d.R. nach Ablauf von drei Tagen an das Fundamt der Stadt Roth übergeben.
Verderbliche Sachen werden spätestens nach Ablauf von drei Tagen ohne Ersatzleistung vernichtet.
Beim Verlust eines Schlüssels werden die im Garderobenschrank befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.
Für verlorene Schlüssel ist Ersatz zu leisten. Der Ersatzpreis beträgt 15 €.
11. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.
12. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme ist insbesondere nicht gestattet:
 - Verbringen und Benützen von Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Spielgeräten mit Ausnahme von
 - manuell betriebenen Rollstühlen durch Schwerbehinderte.
 - Kinderwagen für Kleinkinder.
 - ruhestörendes Verhalten in der Wärmehalle.
 - überlaute Benutzung von Musikgeräten oder Tonwiedergabegeräten.
 - das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich.
 - das Benützen von Glasbehältern und anderen zerbrechlichen Gegenständen im Umkleide-, Sanitär-, Liege- und Badebereich.
 - Betreten von Badebereichen (Nassbereichen, z.B. Beckenumgänge) in Straßenkleidung.
 - seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken.
 - das Untertauchen anderer Badegäste gegen ihren Willen.
 - das Schwimmen im Sprungbereich während der Freigabe der Sprunganlage.
 - die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen (ausgenommen Augenschutzbrillen), und Schnorchelgeräten.
 - Bade- und Luftmatratzen, aufblasbare Gegenstände und Schwimmhilfen außerhalb der Bereiche für Nichtschwimmer. Im Nichtschwimmerbereich nur, sofern die übrigen Badegäste nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Schwimmbadpersonal.
13. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Bad darstellen, ist die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Personen mit anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden.
 - Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung einer Aufsicht oder individuellen Hilfeleistung bedürfen. (Solchen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Verantwortliche Begleitpersonen über 18 Jahre für Behinderte mit entsprechendem amtlichem Ausweis haben während der Kassenstunden kostenlosen Eintritt).
 - Personen, welche Tiere mit sich führen



Badeordnung Teil 2

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des FREIZEITBADES ROTH (ABB) der Stadtwerke Roth (SWR) (Badeordnung)

Stand 01.01.2004

14. Das Benutzen des Sport- und des Springerbeckens ist nur Schwimmern gestattet. Nichtschwimmer sowie unsichere Schwimmer dürfen nur die Becken für Nichtschwimmer benutzen. Die Benutzung der Sprunganlagen und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Rettungsgeräte dürfen nur in Notfällen benutzt werden.
15. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des Bades nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet; der Mutter-Kind-Bereich und das dort vorgehaltene Planschbecken werden durch die Beckenaufsicht des Bades **nicht regelmäßig überwacht**. Für eine geeignete Beaufsichtigung der Kinder hat die verantwortliche Begleitperson zu sorgen.
16. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf der dafür vorgesehenen Spielwiese bzw. dem vorgesehenen Spielbereich auszuüben.
17. Das Freibadpersonal hat für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ein dauerhafter Ausschluss durch die Werkleitung der Stadtwerke in gravierenden Fällen und/oder zivil- bzw. strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.
18. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Schichtleiter des Schwimmbadpersonals oder der zuständige Sachbearbeiter der SWR entgegen.
19. Fundsachen sind an der Kasse oder im Schwimmmeisterraum abzugeben. Sie werden an das Fundamt der Stadt Roth weitergegeben.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die aktuellen Öffnungszeiten, sofern sie von den Regelöffnungszeiten abweichen werden in im Eingangsbereich des Freizeitbades sowie auf der Homepage der SWR bekannt gegeben. Regelöffnungszeit während der Saison: täglich von 07.30 Uhr bis 20.30 Uhr (Einlass bis 20.00 Uhr), Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr.
2. Die Stadtwerke können die Benutzung des Freibades oder Badteilen einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht den SWR hierdurch nicht.
3. Das Betreten des Freizeitbades ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Mit dem Erwerb gilt diese ABB zugleich als anerkannt.
4. Die für das Freibad festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem jeweils geltenden Tarifblatt, das Bestandteil der ABB ist. Das Tarifblatt wird an der Infowand des Freizeitbad es sowie auf der Homepage der SWR veröffentlicht und liegt im Freibad auf.
5. Die Geltungsdauer der Eintrittskarten ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt. Eine vorübergehende Schließung des Freibades berührt die Geltungsdauer nicht. Hierdurch wird kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung des entrichteten Entgelts ausgelöst.
6. Gelöste Saisonkarten werden nicht zurückgenommen. Dutzendkarten verlieren ihre Gültigkeit nach 5 Jahren. Eintrittspreise werden nicht zurückgezahlt. Beim Verlust von Eintrittskarten leisten die SWR keinen Ersatz.
7. Bei unerlaubtem Zutritt zu der Badeanlage erheben die SWR ein erhöhtes Badeentgelt in Höhe des doppelten Betrages einer regulären Erwachsenen-Saisonkarte. Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Badegast
 - das Freibad ohne gültige Eintrittskarte betritt oder benützt.
 - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.Die SWR behalten sich die zivil- und strafrechtliche Verfolgung vor. Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Badegast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte, bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der SWR, das Bad und seine Einrichtungen in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die SWR nicht.
2. Die SWR haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
3. Die SWR haften nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Badegast durch Dritte zugefügt werden.
4. Die SWR haften nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von in das Freibad eingebrachten Sachen, unabhängig von der Aufbewahrung.
5. Die SWR haften ferner nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind (z.B. Bistro und Kiosk).

IV. Inkrafttreten und Gerichtsstand

Diese ABB treten am 01.01.2004 in Kraft

Gerichtsstand ist Nürnberg